

Verkündet am 26. April 1951
gez. Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Bundesgerichtshofs.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit des minderjährigen Heinrich J. [REDACTED]
in M[REDACTED]-Me[REDACTED], Sch[REDACTED]str. [REDACTED],

gesetzlich vertreten durch seine Mutter, Witwe Maria J. [REDACTED]
geb. W[REDACTED], ebendort,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers:

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den minderjährigen Heinrich M[REDACTED] in M[REDACTED]-Me[REDACTED],
Ma[REDACTED]str.,

gesetzlich vertreten durch seinen Vater, den beklagten
Ehemann zu 2.)

2. dessen Eltern, Eheleute Peter M[REDACTED], ebendort,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbe-
klagten

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. April 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Schelb und der Bundesrichter Dr. Delbrück,
Prof. Dr. Meiß, Dr. Pagendarm und Dr. Stein,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 11. Oktober
1949 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. August 1944 schoss der damals fast 11-jährige Beklagte zu 1) mit einer Ziehschleuder ein Stück Draht ab und traf den im Garten seines elterlichen Hauses spielenden damals etwa 7 Jahre alten Kläger ins Auge. Das Auge musste operativ entfernt werden.

Der Kläger nimmt den Beklagten zu 1) und die Beklagten zu 2) als dessen Eltern auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Anspruch und begehrt Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm allen künftig aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen. Er behauptet, die Beklagten zu 2) hätten es unterlassen, in der notwendigen Weise erzieherisch auf den Beklagten zu 1) einzuwirken. Sie seien dazu umso mehr verpflichtet gewesen, als der Beklagte zu 1) häufig mit Ziehschleudern gespielt habe; das sei den Beklagten zu 2) auch durch eine Mitteilung der Lehrerin des Beklagten zu 1) bekannt gewesen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und behauptet, der Beklagte zu 1) habe als geistig wenig entwickeltes Kind nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt. Die Beklagten zu 2) behaupten weiter, alles getan zu haben, was sie im Rahmen ihrer elterlichen Aufsichtspflicht hätten tun können und müssen. Der Beklagte zu 1) sei von ihnen streng erzogen worden. Sie hätten sich auch davon überzeugt, was er auf der Strasse getrieben habe. Wohl habe er gelegentlich eine Schleuder gehabt. Sie hätten ihm diese aber abgenommen; er habe zudem von dem beklagten Ehemann eine gehörige Tracht Prügel bekommen und sei ausserdem darauf hingewiesen worden, welche Gefahren das Spiel mit der Schleuder mit sich bringen könne. Dass der Beklagte zu 1) zur Zeit des Unfalles noch eine Schleuder gehabt habe, sei

10

ihnen nicht bekannt gewesen. Der beklagte Ehemann habe zudem zur Zeit des Unglücksfalles im Krankenhaus gelegen. Die beklagte Ehefrau habe für zwei weitere Kinder im Alter von drei und sieben Jahren und für zwei eingewiesene Handwerker sorgen müssen; zur Zeit des Unfalles habe sie den beklagten Ehemann gerade im Krankenhaus besucht. Ausserdem sei sie durch die wenige Tage vor dem Unfall eingetroffene Nachricht, dass einer ihrer älteren Söhne gefallen sei, nachdem einige Zeit vorher ein weiterer Sohn kriegsvermisst gemeldet worden sei, so erschüttert gewesen, dass sie zu einer besonderen Beaufsichtigung des Beklagten zu 1) nicht in der Lage gewesen sei.

Das Landgericht hat der Klage unter Festsetzung des Schmerzensgeldes auf 500 DM stattgegeben. Die Berufung des Beklagten zu 1) ist durch Versäumnisurteil zurückgewiesen worden. Auf die Berufung der Beklagten zu 2) hat das Oberlandesgericht die Klage gegen die Beklagten zu 2) abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt; er erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils gegenüber den Beklagten zu 2). Die Beklagten zu 2) bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt Verletzung von Verfahrensvorschriften und der materiellen Vorschriften des § 832 BGB.

1. Die Rüge der Verletzung der §§ 161, 450 Abs 1 Satz 1, 141, 286 ZPO greift nicht durch. Auf Seite 6 Abs 2 seines Urteils führt das Berufungsgericht aus, der beklagte Ehemann

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

habe bei seiner persönlichen Anhörung glaubhaft angegeben, dass er den Beklagten zu 1) durchgeprügelt habe, als die beklagte Ehefrau ihm davon Kenntnis gegeben habe, dass der Beklagte zu 1) mit Schleudern spiele; die beklagte Ehefrau habe das in ebenfalls glaubhafter Weise bestätigt; der Beklagte zu 1) habe darauf versprochen, es nicht wieder zu tun. Ferner heisst es auf Seite 7, Zeile 7 - 8 von unten, im Urteil, allerdings habe der beklagte Ehemann die Verpflichtung gehabt, den Beklagten zu 1) ernstlich vorzunehmen, das habe er nach seiner glaubhaften Aussage getan.

Die Revision rügt, dass die Aussagen beider Beklagten zu 2) im Urteil nicht wiedergegeben, sondern nur ausgewertet seien. Sie bemängelt weiter, es liege nur über die Anordnung der Vernehmung der beklagten Ehefrau ein Beweisbeschluss vor, dagegen trotz § 450 Abs 1 Satz 1 ZPO nicht über die Anordnung der Vernehmung des beklagten Ehemannes. Habe es sich bei der "Anhörung zur Sache" aber nur um eine Anhörung nach § 141 ZPO gehandelt, so hätten die dabei gemachten Aussagen nicht als Beweismittel verwertet werden können; insoweit wird Verletzung des § 286 ZPO gerügt. Die Revisionserwiderung der Beklagten zu 2) führt demgegenüber aus, die beklagte Ehefrau habe nach dem Beweisbeschluss vom 26. April 1949 (Bl 105 d.A.) über die Frage vernommen werden sollen, ob sie die Nachricht von dem Tode ihres Sohnes wenige Tage vor dem Unfall erhalten habe. Insoweit habe aber das Berufungsgericht die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten nicht aus der Aussage der beklagten Ehefrau, sondern aus dem von den Beklagten vorgelegten Benachrichtigungsschreiben über den Tod ihres Sohnes vom 30. Juli 1944 (nicht April, wie irrtümlich im Schriftsatz der Beklagten vom 11. Januar 1951 gesagt ist) ge-

10

schlossen; das Unterlassen der Wiedergabe der Aussage der beklagten Ehefrau im Urteil sei daher für die Urteilsfindung ohne Bedeutung gewesen; im übrigen aber seien die beiden Beklagten zu 2) nicht als Partei gemäss § 448 ZPO vernommen, sondern nur "angehört" worden; das Ergebnis einer Parteianhörung zwecks Aufklärung des Sachverhalts brauche aber nicht protokolliert oder im Urteil wiedergegeben zu werden.

Das vom Berufungsgericht angewendete Verfahren lässt Zweifel darüber aufkommen, ob eine Vernehmung der Beklagten zu Beweis Zwecken oder eine Anhörung derselben zur Aufklärung stattgefunden hat. Einer Entscheidung, ob es sich um eine Vernehmung der Beklagten zu Beweis Zwecken oder zur Aufklärung gehandelt hat, bedarf es jedoch im vorliegenden Falle nicht. Sowohl bei einer Vernehmung zu Beweis Zwecken wie auch bei einer Vernehmung zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ist das Berufungsgericht verfahrensmässig richtig vorgegangen bzw. sind etwaige Verstösse des Berufungsgerichts gegen Verfahrensvorschriften nicht ursächlich für die Urteilsfindung gewesen.

Bei einer Vernehmung der Beklagten zu Beweis Zwecken konnte zwar, wie geschehen, die Aufnahme der Aussagen der Beklagten in das Protokoll der Verhandlung vor dem Berufungsgericht gemäss § 161 ZPO unterbleiben. Dann mussten jedoch die Aussagen im Urteil - und zwar gemäss § 313 Abs 2 ZPO grundsätzlich im Tatbestand - nachgeholt werden. Bei einer Anhörung der Beklagten zur Aufklärung brauchten die Angaben der Beklagten weder in das Protokoll noch in das Urteil (RGZ 149, 63) aufgenommen zu werden. Jedoch ist die Wiedergabe der Parteiaussagen auch bei der Vernehmung der Partei zu Beweis Zwecken in den Urteilsgründen (anstelle des Tatbestandes) nicht ausgeschlossen; allerdings muss das Gericht den Inhalt der Bekundung der Partei wiedergeben und darf sich

nicht auf eine Würdigung der Parteiangaben beschränken; es dürfen nicht nur einzelne Sätze der Parteiaussagen mitgeteilt werden. Der Sinn der Wiedergabe der Parteiaussage im Protokoll bzw im Urteil ist, dem Revisionsgericht den vollständigen Inhalt und Zusammenhang der Aussagen erkennbar zu machen, damit eine Überprüfung möglich wird, ob das Berufungsgericht bei Prüfung der Beweisaufnahme den Prozessgesetzen entsprechend richtig und erschöpfend verfahren ist (RGZ 145, 390 [392, 3]; 151, 239 [250] und 157, 34 [348]). Bei so einfachen Fragen wie im vorliegenden Falle, ob der beklagte Ehemann den Beklagten zu 1) gezüchtigt hat, als er erfuhr, dass dieser mit Schleudern spielte, und ob der Beklagte zu 1) dem Beklagten zu 2) daraufhin versprochen hat, das nicht wieder zu tun, lassen die Ausführungen, wie sie das Berufungsgericht im angefochtenen Urteil gemacht hat, die erforderliche Überprüfung im Revisionsverfahren zu. Infolgedessen genügt hier die Wiedergabe der Aussagen der Beklagten zu 2) in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, wenn sie auch den Inhalt der Parteiaussagen nicht berichtend wiedergibt. Deshalb würde, auch wenn eine Parteivernehmung zu Beweis zwecken vorläge, eine Verletzung der §§ 161, 313 ZPO wegen nicht ausreichender Wiedergabe des Inhalts der Parteivernehmung nicht vorliegen.

Allerdings rügt die Revision weiter mit Recht, die Parteivernehmung zu Beweis zwecken sei alsdann entgegen § 450 ZPO nicht durch Beweisbeschluss angeordnet worden. Die Revision gibt jedoch nicht an, inwiefern das Unterbleiben dieser Anordnung für die Entscheidung von Bedeutung gewesen sein könnte. Es ist nicht ersichtlich, dass das

10

Berufungsurteil durch diesen Verstoss gegen § 450 ZPO irgendwie beeinflusst sein könnte. Deshalb greift insoweit die Revisionsrüge nicht durch. Dabei brauchte nur auf den Termin vom 27. September 1949 abgestellt zu werden, in dem die beiden Beklagten zu 2) vernommen worden sind. Der Termin vom 29. März 1949, in dem der beklagte Ehemann vernommen worden ist, scheidet aus, weil diese Vernehmung in anderer Besetzung des Gerichts als die Entscheidung erfolgt ist, die damalige Vernehmung bei der Entscheidung deshalb überhaupt nicht berücksichtigt werden durfte und ein Verstoss dagegen nicht gerügt ist.

Ein Verstoss gegen § 286 ZPO endlich ist ebenfalls nicht erkennbar. Nach dem Gegenstand der Behauptungen (Züchtigung des Beklagten zu 1) durch den Beklagten zu 2) und daraufhin Versprechen des Beklagten zu 1), in Zukunft nicht mit Schleudern zu spielen) und beim Fehlen eines ins Einzelne gehenden Bestreitens des Vortrages der Beklagten konnte bereits der mündliche Vortrag der Beklagten so glaubhaft erscheinen, dass das Berufungsgericht den Beweis für diese Behauptungen ohne eine Beweisaufnahme als erbracht ansah. Das Berufungsgericht unterbaut seine Auffassung insoweit auch dadurch, dass es auf Grund von Zeugenaussagen als erwiesen ansieht, die beklagte Ehefrau habe im allgemeinen ihre Kinder gut gehalten (vgl S 9 oben der Urteilsgründe).

Die Verfahrensrügen der Revision sind daher im Ergebnis sämtlich nicht gerechtfertigt.

2. Auch die Rüge der Verletzung des materiellen Rechts des § 832 BGB greift nicht durch.

Die Revision rügt die allgemeinen Rechtsausführungen des Berufungsgerichts über die im vorliegenden Falle erhöhte Aufsichtspflicht der Beklagten zu 2) nicht. Insoweit lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts in der Tat einen Rechtsirrtum auch nicht erkennen.

Das Berufungsgericht führt bei Anwendung dieser Grundsätze im einzelnen aus, mit Rücksicht auf die Verwarnung der Beklagten zu 2) durch die Lehrerin und die im übrigen nicht ganz einwandfreie Führung des Beklagten zu 1), eines zwar gutartigen, aber wilden Jungen, der schon ein anderes Kind durch Steinwürfe am Kopf verletzt und sich mit spielenden Streichhölzern als Brandstifter eines Stallbrandes verdächtig gemacht habe, sei eine recht straffe Beaufsichtigung nötig gewesen; es erwägt dabei, ob die Eltern nicht über die Züchtigung hinaus den Beklagten zu 1), dessen gefährliche Unart, mit Schleudern zu spielen, ihnen nach der Mitteilung der Lehrerin bekannt gewesen sei, hätten ständig überwachen und "namentlich auch seine Kleidungsstücke und sein Spielzeug im Hause hätten revidieren müssen". Es verneint eine solche Pflicht des beklagten Ehemanns im Hinblick auf dessen geringe Freizeit als Bergmann während der letzten Kriegszeit; er habe die Aufsicht über die Kinder der beklagten Ehefrau überlassen dürfen; diese habe wegen ihrer Obliegenheiten im Haushalt, der aus den beklagten Eheleuten, drei kleinen Kindern und zwei eingewiesenen Handwerkern bestanden habe, bei den im Kriege schon allgemein und durch Luftalarme noch besonders erschwerten Haushaltsbesorgungen nicht genügend Zeit für eine solche Überwachung gehabt. Durch die besonderen Verhältnisse am Unfalltage (Aufenthalt des beklagten Ehemannes im Krankenhaus; Erschütterung der beklagten Ehefrau durch die wenigen

10

Tage zuvor eingegangene Todesnachricht ihres älteren Sohnes) seien aber beide Beklagte zu 2) an solcher erhöhter Aufsicht mindestens zur Zeit des Unfalls verhindert gewesen.

Die Revision rügt, dass das Berufungsgericht den beklagten Ehemann während seines Krankenhausaufenthalts und die beklagte Ehefrau wegen ihrer Erschütterung über die Nachricht vom Tode bzw. dem Vermisstsein ihrer beiden älteren Söhne zu einer besonderen Überwachung des Beklagten zu 1) für nicht fähig angesehen hat; sie meint, die Beklagten zu 2) hätten auf die Mitteilung der Lehrerin, der Beklagte zu 1) spiele mit Schleudern, sich nicht mit einer Züchtigung des Beklagten zu 1) und damit begnügen dürfen, dass er Besserung versprochen habe; sie hätten in der Zeit von dieser Mitteilung an bis zum Unfall ihn auch überwachen müssen, ob er tatsächlich nicht mehr mit Schleudern spielte. Vor der Einlieferung des beklagten Ehemannes ins Krankenhaus und vor dem Eingang der Trauernachrichten hätten beide Beklagte zu 2) dieser Pflicht nachkommen müssen.

Mit Recht betont das Berufungsgericht, mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten des Beklagten zu 1) sei "eine recht straffe Beaufsichtigung" des Beklagten zu 1) nötig gewesen. Die Beklagten zu 2) mussten in der Tat, nachdem der Beklagte zu 1) immer wieder mit Schleudern spielte, obgleich die Benutzung von Schleudern durch die Schule streng verboten war und ihm mehrfach Schleudern von der Lehrerin fortgenommen worden waren, sich sagen, es bestehe die nicht fernliegende Möglichkeit, dass er sich an Verbote nicht halten und auch durch die Fortnahme der Schleudern nicht veranlasst würde, in Zukunft das Spielen mit Schleudern zu unterlassen. Keinesfalls verlangte aber das bisherige Verhalten des Beklagten zu 1),

sein Tun "auf Schritt und Tritt zu überwachen". Ganz abgesehen davon, dass es Eltern überhaupt nicht möglich ist, einen fast 11-jährigen Jungen dauernd zu beaufsichtigen, ist es ausserordentlich schwierig, ja geradezu ausgeschlossen, einem solchen Jungen durch Kontrolle der Kleidung, seiner Spielsachen usw. die Benutzung von Schleudern völlig unmöglich zu machen. Bei solchen Schleudern handelt es sich nicht, wie etwa bei anderen, gewisse Gefahren in sich bergenden Spielsachen, z. B. wie bei Luftgewehren, um ein Spielzeug, das erst gekauft oder durch Erwachsene hergestellt und dem Jungen überlassen werden muss. Vielmehr lassen sich solche Schleudern jederzeit aus einer Astgabel und einem Stück Gummi, Dingen, die von einem 11-jährigen Jungen jederzeit auf der Strasse zutreiben sind, herstellen. Demgemäss sind diese Schleudern auch keine Wertgegenstände; der Junge kann sie in einem Versteck ausserhalb des Hauses aufbewahren und bei dadurch eintretendem etwaigem Verlust selbst mühelos neu herstellen. Nachdem der Beklagte zu 1) auf die Mitteilung der Lehrerin hin, er habe wiederholt mit Schleudern gespielt, von dem beklagten Ehemann eine gehörige Tracht Prügel erhalten und Besserung versprochen hatte, musste nach der Lebenserfahrung damit gerechnet werden, dass er bei erneutem Spielen mit Schleudern sich so verhalten würde, dass die Beklagten zu 2) möglichst nichts davon erfuhren. Eine gelegentliche Beaufsichtigung des Beklagten zu 1) beim Spielen in der Nähe des Elternhauses würde alsdann kaum die Möglichkeit geboten haben, ein weiteres Spielen mit Schleudern zu verhindern. Im wesentlichen waren die Beklagten zu 2) also darauf angewiesen, dass sie durch Zufall oder von dritter Seite erfuhren, ob der Beklagte zu 1) trotz Verbots, Restrafung und Besserungssprechens erneut mit Schleudern spielte. Sie hatten durch

10

die kräftige Bestrafung des Beklagten zu 1) diesem zu erkennen gegeben, dass sie auch gegen weiteres Spielen mit Schleudern tatkräftig einschreiten würden. Bei dieser Sachlage konnte ihnen daher eine Überwachung des Beklagten zu 1) schon allgemein kaum zugemutet werden, die weiterging, als dass die Eltern, wenn sie erneut davon Kenntnis erhielten, der Beklagte zu 1) spiele auch weiterhin mit Schleudern, weitere Massnahmen gegen ihn ergriffen. Dass die Beklagten zu 2) nach der ersten Mitteilung der Lehrerin bis zum Unfalltage eine solche Kenntnis erhalten haben, ist nicht behauptet worden. Mindestens war aber von den Beklagten zu 2) eine weitergehende Überwachung im vorliegenden Falle nicht zu verlangen. Mit zutreffender Begründung führt das Berufungsgericht aus, der beklagte Ehemann als in jener Kriegszeit besonders stark beschäftigter Bergmann habe die Erziehung und Beaufsichtigung des Beklagten zu 1) im wesentlichen der beklagten Ehefrau überlassen dürfen. Von ihm konnte bei seiner angestregten Berufsarbeit nicht mehr verlangt werden, als dass er erforderlichenfalls die Erziehungsmassnahmen der beklagten Ehefrau unterstützte und notfalls den Beklagten zu 1) bestrafte, wenn die beklagte Ehefrau dazu nicht in der Lage war. Das hat er aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts getan. Mit ebenfalls zutreffender Begründung hat das Berufungsgericht aber weiter ausgeführt, dass auch von der beklagten Ehefrau als vielbeschäftigter Hausfrau in der damaligen Kriegszeit keine besonderen Überwachungsmassnahmen gegenüber dem Beklagten zu 1) verlangt werden konnten, weil die beklagte Ehefrau durch ihre Tätigkeit im Haushalt bei der Erziehung dreier kleinerer Kinder im Hinblick auf die Einweisung von zwei Handwerkern in ihren Hausstand und unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriegerschwiernisse bei der Haushaltsführung sowie der häufigen Luftalarme bereits überreichlich mit Arbeit belastet

- 12 -

war. Beide Beklagte zu 2) hatten durch ihr bisheriges Verhalten gezeigt, dass sie willens und entschlossen waren, die Aufsicht über den Beklagten zu 1) in dem ihnen möglichen Umfange ordnungsmässig durchzuführen. Selbst wenn, wie die Revision als möglich unterstellt, zwischen der Mitteilung der Lehrerin, der Beklagte zu 1) spiele immer wieder mit Schleudern, und dem Unfall ein längerer Zeitraum gelegen hätte, so waren die Beklagten zu 2) nicht verpflichtet, während dieses Zeitraumes bei der Überwachung des Beklagten zu 1) mehr zu tun, als sie getan haben. Damit entfallen die hauptsächlichsten Angriffe der Revision, die dahin gehen, das Berufungsgericht habe nicht so sehr auf die Verhältnisse zurzeit des Unfalls abstellen dürfen als darauf, ob die Beklagten zu 2) in der Zeit zwischen der Mitteilung der Lehrerin und dem Unfall Gelegenheit zur weiteren Überwachung des Beklagten gehabt hätten. Zur Zeit des Unfalls aber waren der beklagte Ehemann durch seinen Krankenhausaufenthalt und die beklagte Ehefrau durch ihre Abwesenheit von ihrer Wohnung zwecks Besuches ihres Ehemannes im Krankenhaus zu einer weiteren Überwachung des Beklagten zu 1) tatsächlich nicht in der Lage.* Bei dieser Sachlage kommt es deshalb nicht mehr entscheidend darauf an, ob die beklagte Ehefrau zur Zeit des Unfalls bereits die Nachricht von dem Tode ihres älteren Sohnes schon erhalten und darüber so erschüttert war, dass sie zu einer scharfen Überwachung des Beklagten zu 1) nicht in der Lage gewesen war. Im übrigen lässt bereits der Umstand, dass die beklagte Ehefrau unbestritten einige Zeit vor dem Unfall die Nachricht erhalten hatte, dass ein anderer Sohn als Soldat in Afrika vermisst sei, es verständlich erscheinen, wenn sie in der Trauer um diesen Verlust und durch die Sorge um das Schicksal ihres anderen, später gefallenen Sohnes bei ihrer an sich schon erheblichen Belastung im Haushalt auch seelisch

10

13-4

so stark bedrückt wurde, dass auch aus diesem Grunde eine gesteigerte Überwachung des Beklagten zu 1) von ihr nicht verlangt werden konnte.

Das angefochtene Urteil lässt daher eine Rechtsverletzung durch Verlangen eines zu geringen Masses von Aufsichtspflicht nicht erkennen. Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Schelb

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Stein

Dr. Pagendarm